

12.09.94EU - AS - In - K - U - Wi**Empfehlungen
der Ausschüsse**zu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits

KOM(94) 226 endg.; Ratsdok. 7902/94

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2)

1. Der Bundesrat begrüßt die vereinbarte Partnerschaft zwischen der Ukraine, der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten als einen bedeutenden Schritt zur Schaffung einer neuen Ordnung in Gesamteuropa. Das Abkommen stärkt den Frieden in Europa, es erleichtert eine umfassende Zusammenarbeit und es wird den wirtschaftlichen Wohlstand aller Partner mehren. Der Bundesrat und die Länder sind entschlossen, dieses Abkommen im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Leben zu erfüllen.

In

2. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich den beabsichtigten Abschluß des Partnerschaftsabkommens mit der Ukraine, durch das die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit der Ukraine fortentwickelt werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der Reformanstrengungen in der Ukraine geleistet.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994

- EU
K
3. Der Bundesrat begrüßt die geplante Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik, allgemeiner und beruflicher Bildung und in der Kultur. Er tritt dafür ein, die Bildungs- und Kulturprogramme der Gemeinschaft so bald wie möglich für die Ukraine zu öffnen.
- EU
K
4. Der Bundesrat wiederholt seinen Standpunkt, daß Kooperationsabkommen, die eine Zusammenarbeit in Bildung und Kultur vorsehen, auf Artikel 126 Abs. 3, Artikel 127 Abs. 3 und Artikel 128 Abs. 3 EG-Vertrag zu stützen sind - vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. April 1994; - BR-Drucksache 203/94 (Beschluß) -. Er fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, daß diese Rechtsgrundlagen im Beschluß des Rates und der Kommission genannt werden.
- EU
In
K
5. Unter Hinweis auf seine Stellungnahme vom 17. Dezember 1993 - BR-Drucksache 799/93 (Beschluß) - stellt der Bundesrat fest, daß auch dieses Abkommen durch die Bundesrepublik Deutschland erst dann ratifiziert werden kann, wenn sämtliche Länder ihr Einverständnis erklärt haben.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.